

Ltg.-854/P-8/1-2001

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes.

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 14. November 2001 und in seiner Unterausschuss-Sitzung am 14. November 2001 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Gansch und Weninger geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu § 1a Abs. 6

Die Eigenschaft der betroffenen Hunde wird durch diese Formulierung nachvollziehbar und objektiv beschrieben. Die Bestimmung des § 1a Abs. 6 betrifft nur jene Hunde, deren Gefährlichkeit der Behörde bekannt ist.

Weiters stellt der Ausschuss fest:

„Beißkorb oder Maulkorb“

Bei der Beurteilung der Frage, ob im Gesetzestext die Formulierung „Beißkorb“ oder „Maulkorb“ gewählt werden soll, wurde die Entscheidung dahingehend getroffen, dass das Wort „Beißkorb“ den Schutzzweck der Norm (Vermeidung von Hundebissen) nachhaltiger zum Ausdruck bringt.

Zu § 1a Abs. 5

Unter der angeführten Schulterhöhe von 30 cm ist die Widerristhöhe eines Hundes (erhöhter Teil des Rückens) zu verstehen.

Mag. MOTZ
Berichterstatter

WENINGER
Obmann